

**24.08.04****U - G - Wi - Wo****Verordnung  
der Bundesregierung**

---

**Chemikalienrechtliche Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke (Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung - ChemVOCFarbV)****A. Problem und Ziel**

Die vorliegende Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/13/EG (ABl. EU Nr. L 143 S. 87) in deutsches Recht.

Ziel der Verordnung ist die Minimierung von VOC-Emissionen, um die daraus resultierende Bildung des umwelt- und gesundheitsschädlichen troposphärischen Ozons (Sommersmog) zu vermindern. Hierzu wird der Gehalt an den Lösemitteln in Bauteananstrichen sowie in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung durch Festlegung von Höchstwerten begrenzt.

**B. Lösung**

Erlass der o.g. Verordnung

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten der öffentlichen Haushalte****1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine

**2. Vollzugaufwand**

Dem Bund entstehen durch die Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen keine verwaltungsmäßigen Mehrkosten.

Die Überwachung obliegt nach § 21 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes den Landesbehörden. Es sind - wenn überhaupt - nur minimale nicht spezifizierbare zusätzliche Kosten zu erwarten.

**E. Sonstige Kosten und Preiswirkungen**

Nach Industrieangaben ist mit erhöhten Kosten für die Hersteller der hier geregelten Produkte zu rechnen, da die Festsetzung niedriger Lösemittelgehalte in Lacken und Farben die Entwicklung neuer Produkte erforderlich macht. Ob sich die erhöhten Entwicklungskosten auf das allgemeine Verbraucherpreisniveau auswirken, ist nicht abschätzbar, da in Deutschland für Bautenanstriche in zunehmendem Maße wasserbasierende Farben und Lacke verwendet werden.

**Bundesrat**

**Drucksache 642/04**

**24.08.04**

**U - G - Wi - Wo**

**Verordnung  
der Bundesregierung**

---

**Chemikalienrechtliche Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke (Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung - ChemVOCFarbV)**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Berlin, den 23. August 2004

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Chemikalienrechtliche Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke (Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung - ChemVOCFarbV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Mit freundlichen Grüßen  
Gerhard Schröder



**Chemikalienrechtliche Verordnung zur Begrenzung der Emissionen  
flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) durch Beschränkung des Inverkehrbringens  
lösemittelhaltiger Farben und Lacke<sup>1</sup>**

**(Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung - ChemVOCFarbV)**

Vom ...

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a und c, des § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c sowie Abs. 5 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2090) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

**§ 1**

**Zweck und Anwendungsbereich**

Zweck dieser Verordnung ist es, den Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen in bestimmten Farben und Lacken zur Beschichtung von Gebäuden, ihren Bauteilen und dekorativen Bauelementen sowie in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung zu begrenzen, um die aus dem Beitrag der flüchtigen organischen Verbindungen zur Bildung von bodennahem Ozon resultierende Luftverschmutzung zu vermeiden oder zu verringern.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. Gebäude:  
privat, gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Hoch- und Tiefbauten jeglicher Art;

---

<sup>1</sup> Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/13/EG (ABl. EU Nr. L 143 S. 87) in deutsches Recht.

2. Bauteile:  
hierzu zählen u.a. Fertigteile, Fenster, Türen, Zargen, Fußböden und Treppen, nicht hingegen Möbel;
3. dekorative Bauelemente:  
Stuck, Vertäfelungen, nichttragende dekorative Säulen und andere Bauelemente, die der Dekoration von Gebäuden dienen;
4. Beschichtungsstoffe:  
Zubereitungen, die dazu verwendet werden, auf einer Oberfläche einen Film mit dekorativer, schützender oder sonstiger funktionaler Wirkung zu erzielen; in der Zubereitung enthaltene organische Lösemittel sowie vor Gebrauch zuzugebende organische Lösemittel sind Teil der Beschichtungsstoffe;
5. Beschichtungsstoffe auf Lösemittelbasis (Lb):  
Beschichtungsstoffe, deren Viskosität mit Hilfe von Lösemitteln eingestellt wird;
6. Beschichtungsstoffe auf Wasserbasis (Wb):  
Beschichtungsstoffe, deren Viskosität mit Hilfe von Wasser eingestellt wird;
7. Farben und Lacke:  
die in Anhang I Ziffer 1 aufgeführten gebrauchsfertigen Produkte, mit Ausnahme von Aerosolen, zur Beschichtung von Gebäuden, ihren Bauteilen und dekorativen Bauelementen zu dekorativen, schützenden oder sonstigen funktionalen Zwecken;
8. Film:  
eine zusammenhängende Beschichtung, die durch die Aufbringung einer oder mehrerer Schichten auf ein Substrat entsteht;
9. flüchtige organische Verbindung (VOC):  
eine organische Verbindung mit einem Anfangssiedepunkt von höchstens 250 °C bei einem Standarddruck von 101,3 kPa.;
10. organisches Lösemittel:  
eine flüchtige organische Verbindung, die allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen zur Auflösung oder Verdünnung von Rohstoffen, Stoffen und Zubereitungen oder Abfallstoffen, als Reinigungsmittel zur Auflösung von Verschmutzungen, als Dispersionsmittel, als Mittel zur Einstellung der Viskosität oder der Oberflächenspannung oder als Weichmacher oder Konservierungsstoff verwendet wird;

11. organische Verbindung:  
eine Verbindung, die zumindest das Element Kohlenstoff und eines oder mehrere der Elemente Wasserstoff, Halogene, Sauerstoff, Schwefel, Phosphor, Silizium oder Stickstoff enthält, ausgenommen Kohlenstoffoxide sowie anorganische Karbonate und Bikarbonate;
12. Produkte für die Fahrzeugreparaturlackierung:  
die in Anhang I Ziffer 2 aufgeführten Produkte zur Behandlung von Kraftfahrzeugen im Sinne der Richtlinie 70/156/EWG oder eines Teils dieser Kraftfahrzeuge im Zuge einer Reparatur, Konservierung oder Verschönerung außerhalb der Fertigungsanlagen;
13. VOC-Gehalt:  
die in Gramm pro Liter (g/l) ausgedrückte Masse flüchtiger organischer Verbindungen in der gebrauchsfertigen Zubereitung, wobei die Masse flüchtiger organischer Verbindungen in einer Zubereitung, die während der Trocknung chemisch reagieren und somit einen Bestandteil der Beschichtung bilden, nicht als Teil des VOC-Gehalts gilt.

Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Chemikaliengesetzes.

### § 3

#### Verbote

- (1) In Anhang I aufgeführte
  - a) Farben und Lacke sowie
  - b) Produkte für die Fahrzeugreparaturlackierungmit einem Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen des gebrauchsfertigen Produkts oberhalb der in Anhang II festgelegten Grenzwerte, dürfen ab den in Anhang II genannten Zeitpunkten nicht in den Verkehr gebracht werden. Satz 1 gilt nicht für den Export in Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften.
- (2) Zur Überprüfung der Einhaltung der in Anhang II festgelegten Grenzwerte für den Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen sind die in Anhang III genannten Analysemethoden zu verwenden.
- (3) Abweichend von Absatz 1 dürfen gebrauchsfertige Produkte, die die Grenzwerte des Anhangs II für flüchtige organische Verbindungen nicht einhalten, in den Verkehr gebracht werden zum Zwecke der

- a) ausschließlichen Verwendung im Rahmen einer von der 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfassten Tätigkeit, soweit diese in einer nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung angezeigten Anlage oder in einer nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigten Anlage durchgeführt wird und
  - b) Restaurierung und Unterhaltung von Gebäuden, ihren Bauteilen und dekorativen Bauelementen sowie von Oldtimer-Fahrzeugen, die als historisch und kulturell besonders wertvoll eingestuft sind. Der Kauf und Verkauf von streng begrenzten Mengen dieser Stoffe und Zubereitungen bedarf im Einzelfall der Erlaubnis der zuständigen Behörde.
- (4) Stoffe und Zubereitungen, die vor den in Anhang II festgelegten Zeitpunkten hergestellt wurden und die Anforderungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, dürfen bis zu 12 Monate nach dem Inkrafttreten der für die betreffenden Stoffe und Zubereitungen geltenden Anforderung in den Verkehr gebracht werden.

#### § 4

##### Kennzeichnung

Der Hersteller hat die in Anhang I aufgeführten gebrauchsfertigen Produkte vor dem Inverkehrbringen, unbeschadet anderer Kennzeichnungsvorschriften, mit einem Etikett zu versehen auf dem folgende Angaben anzubringen sind:

- a) die Produktkategorie des gebrauchsfertigen Produktes und die entsprechenden Grenzwerte für flüchtige organische Verbindungen in g/l gemäß Anhang II;
- b) der maximale Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen des gebrauchsfertigen Produktes in g/l.

#### § 5

##### Überprüfung der Einhaltung der Verordnung

(1) Der Hersteller eines in Anhang I aufgeführten Produktes hat die für die Berichterstattung an die Europäische Kommission nach Absatz 2 benötigten Informationen der zuständigen Behörde mitzuteilen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt die zur Erfüllung dieser Verpflichtung anzuwendenden Verfahren bekannt, sobald das Format für die Übermittlung der Daten gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2004/42/EG von der Kommission erstellt



ist. Die Informationen schließen Angaben über Kategorien und Mengen von Produkten ein, für die eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 Abs. 3 Buchstabe b) erteilt wurde.

(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit übermittelt auf der Grundlage der Stellungnahmen der Länder entsprechend den Anforderungen des Artikels 7 der Richtlinie 2004/42/EG Berichte über die Überwachung dieser Verordnung sowie über erteilte Ausnahmegenehmigungen.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 ein Produkt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mit einem Etikett versieht.

## § 7

### Straftaten

Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer entgegen § 3 Abs. 1 eine Farbe, einen Lack oder ein Produkt in den Verkehr bringt.

## § 8

### Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

## ANHANG I : Geregelte gebrauchsfertige Produkte

### 1. Farben und Lacke zur Beschichtung von Gebäuden, ihren Bauteilen und dekorativen Bauelementen

- a) „Matte Beschichtungsstoffe für Innenwände und -decken“ sind solche, die eine Glanzmaßzahl von  $\leq 25$  Einheiten im  $60^\circ$  Messwinkel aufweisen.
- b) „Glänzende Beschichtungsstoffe für Innenwände und -decken“ sind solche, die eine Glanzmaßzahl von  $> 25$  Einheiten im  $60^\circ$  Messwinkel aufweisen.
- c) „Beschichtungsstoffe für Außenwände aus mineralischen Baustoffen“ sind Beschichtungsstoffe für Mauerwerk, Backsteinwände oder Gipswände. Diese Wände können mit Putz oder anderen Stoffen vorbeschichtet sein.
- d) „Beschichtungsstoffe für Holz-, Metall- oder Kunststoffe für Gebäude, Gebäudebauteile und -bekleidungen (innen und außen)“ sind deckende Beschichtungsstoffe, einschließlich Grund- und Zwischenbeschichtungsstoffe.
- e) „Klarlacke und Lasuren für Gebäude, Gebäudebauteile und -bekleidungen (innen und außen)“ sind transparente oder halbtransparente Beschichtungsstoffe, die zu Dekorations- und Schutzzwecken auf Holz, Metallen und Kunststoffen aufgetragen werden, einschließlich so genannter deckender Lasuren, die eine deckende Beschichtung gemäß der Norm EN 927-1 ergeben und zu Dekorationszwecken oder zum Schutz des Holzes vor Witterungseinflüssen dienen.
- f) „Minimal filmbildende Lasuren“ sind Holzlasuren, die gemäß der Norm EN 927 - 1: 1996 eine durchschnittliche Trockenschichtdicke von weniger als  $5\mu\text{m}$  haben (Prüfung gemäß ISO 2808: 1997, Verfahren 5A).
- g) „Absperrende Grundbeschichtungsstoffe“ sind Beschichtungsstoffe mit Versiegelungs- oder absperrenden Eigenschaften zur Anwendung auf Holz, Wänden oder Decken.
- h) „Verfestigende Grundbeschichtungsstoffe“ sind Beschichtungsstoffe zur Stabilisierung loser Substratpartikel, zur Übertragung hydrophober Eigenschaften oder zum Schutz des Holzes vor Bläuepilzbefall.
- i) „Einkomponenten-Speziallacke“ sind Beschichtungsstoffe auf der Grundlage von filmbildenden Stoffen. Sie werden verwendet als Grundbeschichtungsstoffe, Decklacke für Kunststoffe, Grundbeschichtungsstoffe für Eisensubstrate und reaktive Metalle wie Zink und Aluminium, als Korrosionsschutzbeschichtungsstoffe, zur Bodenbeschichtung, einschließlich für Holz- und Betonböden, als Graffitienschutz, Beschichtungen mit flammhemmender Wirkung und für Beschichtungen zur Einhaltung von Hygienenormen in der Lebensmittel-

und Getränkeindustrie oder in Gesundheitseinrichtungen sowie als Beschichtungsstoffe für spezielle militärische Anwendungen.

- j) „Zweikomponenten-Speziallacke“ sind Beschichtungsstoffe für die gleichen Zwecke wie Einkomponenten-Speziallacke, wobei jedoch vor der Anwendung eine zweite Komponente hinzugefügt wird.
- k) „Multicolorbeschichtungsstoffe“ sind Beschichtungsstoffe zur Erzielung eines Zwei- oder Mehrfarbeneffekts direkt bei der ersten Anwendung.
- l) „Beschichtungsstoffe für Dekorationseffekte“ sind Beschichtungsstoffe zur Erzielung besonderer ästhetischer Effekte auf speziell vorbereiteten, vorgestrichenen Substraten oder Grundbeschichtungen, die anschließend während der Trocknungsphase mit verschiedenen Werkzeugen behandelt werden.

## 2. Produkte für die Fahrzeugreparaturlackierung:

- a) „Vorbereitungs- und Reinigungsprodukte“ sind Produkte zur mechanischen oder chemischen Entfernung von alten Beschichtungen und Rost oder zur Vorbereitung neuer Beschichtungen. Vorbereitungsprodukte umfassen Gerätereiniger (Produkte zur Reinigung von Sprühpistolen und anderen Geräten), Lackentferner, Entfettungsmittel (einschließlich antistatischer Mittel für Kunststoffe) und Silikonentferner. Vorreiniger sind Produkte, die vor der Aufbringung von Beschichtungsmitteln zur Entfernung der Oberflächenverschmutzung verwendet werden.
- b) „Spachtel und Spritzspachtel“ sind pastöse oder dickflüssige Produkte, die aufgebracht werden, um vor dem Auftragen des Füllers tiefe Unebenheiten des Untergrundes aufzufüllen.
- c) Nachfolgend aufgeführte „Grundbeschichtungsstoffe“ sind Beschichtungsstoffe zum Korrosionsschutz, die vor Auftragen einer Vorbeschichtung auf blanke metallische Oberflächen oder bereits vorhandenen Beschichtungen aufgebracht werden:
  - (aa) „Füller“, die unmittelbar vor Auftragen des Decklacks zur Verbesserung der Korrosionsbeständigkeit und des Haftvermögens des Decklacks sowie zur Bildung einer einheitlichen Oberfläche durch Korrektur geringfügiger Oberflächenunebenheiten aufgebracht werden,
  - (bb) „Grundbeschichtungsstoffe“ für Grundierungen, wie Haftverbesserer, Versiegelungsmittel, Zwischenlacke (Sealer), Kunststoffgrundbeschichtungsstoffe, Nass-in-Nass Füller und Schleiffüller sowie
  - (cc) „Wash-Primer“ mit einem Anteil von mindestens 0,5 Gewichtsprozent Phosphorsäure, die direkt auf blanke metallische Oberflächen aufgebracht werden und Kor-

rosionsbeständigkeit und Haftvermögen verleihen einschließlich Beschichtungsstoffe, die als schweißbare Grundierungen oder Beizmittel (galvanisiertes Metall und Zink) verwendet werden.

- d) „Decklacke“ sind pigmentierte Beschichtungsstoffe, die als Ein- oder Mehrschichtlacke Glanz und Dauerhaftigkeit verleihen. Hierunter fallen alle bei der Lackierung verwendeten Produkte wie zum Beispiel Basis- und Klarlacke. Bei einem „Basislack“ handelt es sich um einen pigmentierten Beschichtungsstoff, der der Farbgebung und den optischen Effekten, nicht jedoch dem Glanz oder der Widerstandsfähigkeit der Gesamtlackierung dient. „Klarlacke“ sind transparente Beschichtungsstoffe, die der Gesamtlackierung Glanz und Widerstandsfähigkeit verleihen.
- e) „Speziallacke“ sind Beschichtungsstoffe, die als Einschichtdecklack besondere Eigenschaften wie Metall- oder Perleffekte verleihen, unifarbige oder transparente Hochleistungslacke (z.B. kratzfeste Klarlacke), reflektierende Basislacke, Struktureffektlacke (z.B. Narbeneffektlacke), rutschhemmende Beschichtungen, Unterbodenversiegelungsmittel, Schutzlacke gegen Steinschlag, Lacke für die Innenlackierung, Beschichtungsstoffe für spezielle militärische Anwendungen und Lacke in Sprühdosen (Aerosole).

## ANHANG II: Grenzwerte für den VOC-Höchstgehalt

1. Grenzwerte für den VOC-Höchstgehalt von Farben und Lacken zur Beschichtung von Gebäuden, dekorativen Bauelementen und Bauteilen zu dekorativen, funktionalen oder schützenden Zwecken

	Produktkategorie	Typ	VOC g/l*	
			Stufe I ab 1.01.2007	Stufe II ab 01.01.2010
a	Matte Beschichtungsstoffe (Glanzmaßzahl von $\leq 25$ Einheiten im $60^\circ$ Messwinkel) für Innenwände und -decken	Wb	75	30
		Lb	400	30
b	Glänzende Beschichtungsstoffe (Glanzmaßzahl von $> 25$ Einheiten im $60^\circ$ Messwinkel) für Innenwände und -decken	Wb	150	100
		Lb	400	100
c	Beschichtungsstoffe für Außenwände aus mineralischen Baustoffen	Wb	75	40
		Lb	450	430
d	Beschichtungsstoffe für Holz-, Metall- oder Kunststoffe für Gebäude, Gebäudebauteile und -bekleidungen (innen und außen)	Wb	150	130
		Lb	400	300
e	Klarlacke und Lasuren für Gebäude, Gebäudebauteile und -bekleidungen (innen und außen) einschließlich sog. deckender Lasuren	Wb	150	130
		Lb	500	400
f	Minimal filmbildende Lasuren	Wb	150	130
		Lb	700	700
g	Absperrende Grundbeschichtungsstoffe	Wb	50	30
		Lb	450	350
h	Verfestigende Grundbeschichtungsstoffe	Wb	50	30
		Lb	750	750
i	Einkomponenten-Speziallacke	Wb	140	140
		Lb	600	500
j	Zweikomponenten-Speziallacke	Wb	140	140
		Lb	550	500
k	Multicolorbeschichtungsstoffe	Wb	150	100
		Lb	400	100
l	Beschichtungsstoffe für Dekorationseffekte	Wb	300	200
		Lb	500	200

\* g/l gebrauchsfertiges Produkt

Wb Wasserbasis

Lb Lösemittelbasis

2. Grenzwerte für den VOC-Höchstgehalt von Produkten für die Fahrzeugreparaturlackierung

	Produktkategorie	Beschichtungen	VOC g/l* ab 01.01.2007
a	Vorbereitungs- und Reinigungsprodukte	Vorbereitungsprodukte	850
		Vorreiniger	200
b	Spachtel und Spritzspachtel	Alle Typen	250
c	Grundbeschichtungsstoffe	Füller	540
		Grundbeschichtungsstoffe / Grundierungen	540
		Wash-Primer	780
d	Decklacke	Alle Typen	420
e	Speziallacke	Alle Typen	840

\* g/l gebrauchsfertiges Produkt  
Zur Bestimmung des VOC-Gehalts ist außer bei der Produktkategorie a) der Wassergehalt des gebrauchsfertigen Produkts abzuziehen.

**ANHANG III: Methoden gemäss § 3 Absatz 2**

Parameter	Einheit	Analysemethoden	Veröffentlicht
VOC-Gehalt	g/l	ISO 11890-2	2002
VOC-Gehalt, wenn reaktive Verdünnungsmittel vorhanden sind	g/l	ASTMD 2369	2003

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Die Richtlinie 2004/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/13/EG (ABl. EU Nr. L 143 S.87) wird mit dieser Verordnung in nationales Recht umgesetzt.

### **I. Ausgangslage**

Die Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe legt u.a. VOC-Höchstmengen mit dem Ziel fest, sie bis zum Jahr 2010 im Rahmen der integrierten Gemeinschaftsstrategie zur Bekämpfung des bodennahen Ozons zu erreichen.

Ein erster entscheidender Schritt zur Begrenzung der VOC-Emissionen erfolgte mittels anlagenbezogener Vorschriften der 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Sie erfasst allerdings nur Anlagen, deren Lösemittelverbrauch bestimmte Schwellenwerte überschreitet. Für die Verwendung von organischen Lösemitteln im gewerblichen und privaten Bereich außerhalb von Anlagen sowie in Anlagen unterhalb der Verbrauchsschwellen bestehen hingegen noch keine Regelungen, obwohl auch hier erhebliches Einsparpotential besteht.

VOC-Emissionen sind u.a. auf die Anwendung von lösemittelhaltigen Farben und Lacken zur Beschichtung von Gebäuden, ihren Bauteilen und dekorativen Bauelementen sowie von Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung zurückzuführen. Da hier das größte Einsparpotential gesehen wird, sind verbindliche Reduzierungsmaßnahmen zunächst in diesen Bereichen vorgesehen. Der VOC-Gehalt in diesen Pro-

dukten soll soweit technisch machbar verringert werden.

Diese produktbezogenen Maßnahmen ergänzen somit bereits bestehende anlagenbezogene Vorschriften.

## II. Ziel

Ziel der Verordnung ist die Verminderung der VOC-Emissionen, um die daraus resultierende Bildung des umwelt- und gesundheitsschädlichen troposphärischen Ozons (Sommersmog) zu vermindern. Hierzu wird der Gehalt an den Lösemitteln in Bautenanstrichen sowie in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung durch Festlegung von Höchstwerten begrenzt.

## 2. Kosten und Preiswirkungen

### 2.1. *Kosten der öffentlichen Haushalte*

#### 2.1.1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

#### 2.1.2. Vollzugaufwand

Dem Bund entstehen durch die Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen keine verwaltungsmäßigen Mehrkosten.

Die Überwachung obliegt nach § 21 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes den Landesbehörden. Es sind - wenn überhaupt - nur minimale nicht spezifizierbare zusätzliche Kosten zu erwarten.



**2.2. Sonstige Kosten und Preiswirkungen**

Nach Industrieangaben ist mit erhöhten Kosten für die Hersteller der hier geregelten Produkte zu rechnen, da die Festsetzung niedriger Lösemittelgehalte in Lacken und Farben die Entwicklung neuer Produkte erforderlich macht. Ob sich die erhöhten Kosten Auswirkungen auf das allgemeine Verbraucherpreisniveau auswirken, ist nicht abschätzbar, da in Deutschland für Bauten- anstriche in zunehmendem Maße wasserbasierende Farben und Lacke verwendet werden.

**B. Besonderer Teil**

Zu den einzelnen Vorschriften

**Zu § 1**

Der Zweck der Verordnung, die Verminderung der aus Produkten stammenden Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen, wird definiert.

**Zu § 2**

Die in der Verordnung verwendeten Begriffe werden definiert.

**Zu § 3**

**Absatz 1**

Das Inverkehrbringen von Stoffen und Zubereitungen, die den im Anhang II genannten Anforderungen nicht genügen, wird verboten.

**Absatz 2**

Es werden Analysemethoden zur Bestimmung des Gehalts an flüchtigen organischen Verbindungen vorgeschrieben. Standardisierte Verfahren erleichtern den Vollzug und schließen Zweifel an den Analyseergebnissen weitgehend aus.

**Absatz 3**

Absatz 3 regelt Ausnahmen vom Verbot nach Nummer 1. Hierzu zählt die Verwendung lösemittelhaltiger Farben und Lacke zur Restaurierung von historischen Gebäuden und Oldtimer-Fahrzeugen, da in Einzelfällen lösemittelarme Produkte zur Restaurierung ungeeignet sein könnten. Die Ausnahmen bedürfen in jedem Einzelfall einer Erlaubnis.

**Absatz 4**

Absatz 4 sieht Übergangsfristen für das Inverkehrbringen von Stoffen und Zubereitungen vor, die vor dem jeweiligen Verbot hergestellt wurden. Der Abverkauf innerhalb eines befristeten Zeitraums ist somit zulässig.

**Zu § 4**

Unbeschadet anderer Kennzeichnungsvorschriften sind auf dem Etikett der geregelten Produkte bestimmte zusätzliche Angaben, wie z.B. der maximale Gehalt an VOC, anzubringen.

**Zu § 5**

In § 5 wird die Berichterstattung an die Europäische Kommission geregelt. Die für die Überwachung und für die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 3 Absatz 3 zuständigen Länder erheben die für die Berichterstattung notwendigen Daten.

**Zu § 6**

Wer gegen die in § 4 geregelten zusätzlichen Kennzeichnungsvorschriften vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, handelt ordnungswidrig.

**Zu § 7**

Strafbewehrt ist das vorsätzliche oder fahrlässige Inverkehrbringen von Stoffen und Zubereitungen, die nicht den Anforderungen der Verordnung entsprechen.

**Zu § 8**

§ 8 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

### **Zu Anhang I**

Die in der Verordnung geregelten Stoffe und Zubereitungen werden aufgelistet.

### **Zu Anhang II**

Die maximal zulässigen Lösemittelgehalte für die in Anhang I aufgeführten Stoffe und Zubereitungen werden festgelegt. Farben und Lacke zur Beschichtung von Gebäuden, ihren Bauteilen und dekorativen Bauelementen müssen die in Spalte 4 genannten Grenzwerte ab dem 01.01.2007 einhalten (Stufe I). Eine weitere Absenkung der zulässigen Lösemittelgehalte erfolgt zum 01.01.2010 (Stufe II; Spalte 5).

Der Grenzwert für den VOC-Gehalt von Produkten für die Fahrzeugreparaturlackierung gilt ebenfalls ab dem 01.01.2007. Die Möglichkeit einer weiteren Verminderung (Stufe II) wird die Kommission der Europäischen Gemeinschaften spätestens bis 2008 überprüfen.

### **Zu Anhang III**

Die zu verwendenden Analysemethoden werden benannt.